

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1823 „Jöhrenshof“**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Das Plangebiet umfasst den südlichen, an der Einmündung der Ernststraße gelegenen Teil des Grundstücks Brabeckstraße 6 in Kirchrode. Auf dem Grundstück soll ein Wohn- und Geschäftshaus entstehen. Vorhabensträgerin ist die Von der Mark Vermögensgesellschaft. Die geplante Bebauung entspricht nicht den rechtsverbindlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 306. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung des B-Plans 1823 erforderlich. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen B-Plan gemäß § 13a BauGB.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das ca. 820 m<sup>2</sup>-große Plangebiet wird im Osten von der Brabeckstraße, im Norden durch Wohnbebauung und im Westen von der Ernststraße begrenzt. Einige Garagen der Ernststraße bilden einen Einschnitt in das Plangebiet. Nach außen wird das Plangebiet abgegrenzt durch einen Zaun und die Garagen. Im Plangebiet befinden sich Büsche und Baumbestände sowie eine Rasenfläche, welche von den ansässigen Geschäften als Ausstellungsfläche genutzt wird.

Innerhalb des Plangebietes sind keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Im Rahmen des Verfahrens erfolgten Untersuchungen zur Avifauna und zum Baumbestand. Es wurden insgesamt 15 Bäume im Plangebiet erfasst. Drei dieser Bäume wurden als besonders vital, stadtbildprägend und erhaltenswert eingestuft. Dabei handelt es sich um drei Linden. Zum einen um den Straßenbaum Ecke Ernststraße/Brabeckstraße, zum anderen um die zwei Linden an den Garagenhöfen an der Ernststraße.

Das Plangebiet besitzt aktuell eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna. Ein Vorkommen gefährdeter oder geschützter Arten ist nicht bekannt. Bei den Vogelkartierungen im Jahr 2016 wurden 4 Brutvogel- und 3 Gastvogelarten festgestellt. Zumindest die älteren Bäume können jedoch Lebensräume für Fledermäuse bieten. Eine Untersuchung von Baumhöhlen ist rechtzeitig vor erforderlichen Fällarbeiten durchzuführen.

Die unversiegelten Flächen tragen zur Niederschlagsversickerung bei. Die Grünflächen und Gehölze leisten zudem einen Beitrag für den bioklimatischen Ausgleich.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Realisierung der Planung ist mit einem weitgehenden Verlust des Baumbestandes zu rechnen. Dadurch gehen potenzielle Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen verloren und es kann zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Die staubbundene Funktion der Bäume entfällt.

Darüber hinaus erfolgt eine Versiegelung des Plangebietes und damit eine Einschränkung von den Boden-, Wasser- und Klimafunktionen.

Der eher naturnah wahrgenommene Charakter des Plangebietes wird zukünftig einem urbanen Erscheinungsbild weichen.

### **Eingriffsregelung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung.

### **Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach den vorliegenden Ergebnissen nicht zu erwarten. Grundsätzlich können im Plangebiet Vorkommen seltener bzw. geschützter Vogel- und Fledermausarten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die vorgesehenen Fällarbeiten würden die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichten. Zeitnah vor Fällarbeiten sollten daher entsprechende Untersuchungen auf Baumhöhlen und Bestandsüberprüfungen durch Fachgutachter vorgenommen werden. Sofern Lebensstätten festgestellt werden, sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Notwendige Baumfällungen sollten grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Vogel- und Fledermausarten in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar durchgeführt werden. Die Vorgaben der §§ 39 und 44 BNatSchG finden Anwendung.

### **Baumschutz**

Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover findet Anwendung. Über zu entfernende Bäume und Sträucher und den erforderlichen Kompensationsbedarf ist im Rahmen eines Fällantrags in einem nachfolgenden Verfahren zu entscheiden.

Die drei o.g. stadtbildprägenden Linden sind dauerhaft zu erhalten. Um den Erhalt zu sichern sind mit Beginn von Bautätigkeiten Maßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 durchzuführen.

Hannover, 25.07.2019